



Visum, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vor,
während und nach dem Studium

Informationen für

Internationale Studierende

Impressum

Herausgeber:

Behörde für Inneres und Sport
Referat Grundsatzangelegenheiten des
Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts
Johanniswall 4
20095 Hamburg
Tel.: +49(40)428280
Fax: +49(40)428 391908
E-Mail: BfIHHAusIRundStaR@bis.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/innenbehoerde

Bildnachweis Titelbild:

www.mediaserver.hamburg.de / Martina Cyman

Diese Informationsbroschüre soll internationalen Studierenden, die sich für ein Studium in Hamburg entscheiden, die wichtigsten Informationen über die aufenthaltsrechtlichen Aspekte ihres Lebens in Hamburg vermitteln. Sie ersetzt nicht die persönliche Beratung in wichtigen Angelegenheiten, wie sie von vielen in dieser Broschüre aufgeführten Stellen in Hamburg angeboten wird.

Die Informationsbroschüre stellt die Rechtslage im August 2017 dar. Es ist beabsichtigt, rechtliche Änderungen zeitnah zu aktualisieren. Gleichwohl können rechtliche Änderungen ebenso wie geänderte Anschriften oder Telefonnummern die Aktualität dieser Broschüre beeinträchtigen oder in Teilen ungültig werden lassen. Entsprechende Hinweise nimmt die Redaktion gerne entgegen.

Der Text basiert auf der Informationsbroschüre „Informationen für internationale Studierende - Visum, Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis vor, während und nach dem Studium“ des Referats 52 der Universität Hamburg. Die Behörde für Inneres und Sport dankt für die freundliche Überlassung der Texte.

Stand:

August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	EINREISE.....	1
1.1	EINREISE AUS DEN EU-STAATEN, AUS STAATEN, DIE DEM EWR ANGEHÖREN SOWIE AUS DER SCHWEIZ	1
1.2	EINREISE AUS NICHT EU-STAATEN	1
2	AUFENTHALTSRECHT WÄHREND DES STUDIUMS	3
2.1	STUDIERENDE AUS EU-STAATEN	3
2.2	STUDIERENDE AUS NICHT-EU-STAATEN	3
2.2.1	<i>Welche sonstigen Aufenthaltstitel können in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umgewandelt werden.....</i>	<i>4</i>
2.2.2	<i>Sprachkurs, Studienkolleg und sonstige studienvorbereitende Maßnahmen</i>	<i>4</i>
2.2.2.1	Sprachkurse	4
2.2.2.2	Studienkolleg.....	5
2.2.3	<i>Können mein/e Ehepartner/in und meine Kinder mit einreisen oder später nachziehen</i>	<i>5</i>
2.2.4	<i>Wo und wie beantrage ich die Aufenthaltserlaubnis.....</i>	<i>5</i>
2.2.5	<i>Welche Unterlagen benötige ich</i>	<i>5</i>
2.2.6	<i>Finanzierungsnachweis</i>	<i>6</i>
2.2.7	<i>Elektronischer Aufenthaltstitel und Kosten</i>	<i>7</i>
2.2.8	<i>Reisen ins Ausland.....</i>	<i>9</i>
2.2.9	<i>Urlaubssemester</i>	<i>9</i>
2.2.10	<i>Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule</i>	<i>10</i>
2.2.11	<i>Weiteres Studium in Deutschland</i>	<i>10</i>
2.2.12	<i>Gesamtstudiendauer.....</i>	<i>11</i>
3	JOB BEN WÄHREND DES STUDIUMS	12
3.1	STUDIERENDE AUS EU-STAATEN	12
3.2	STUDIERENDE AUS NICHT-EU-STAATEN.....	12
3.2.1	<i>120-Tage-Regelung</i>	<i>12</i>
3.2.2	<i>Studentische Nebentätigkeiten</i>	<i>13</i>
3.2.3	<i>Besonderheiten für Studierende aus der Türkei</i>	<i>13</i>
3.2.4	<i>Überschreiten der 120-Tage-Regelung</i>	<i>14</i>
3.2.5	<i>Selbstständig arbeiten.....</i>	<i>14</i>
3.2.6	<i>Familienangehörige.....</i>	<i>14</i>
4	PRAKTIKA WÄHREND DES STUDIUMS.....	15
4.1	STUDIERENDE AUS EU-STAATEN	15
4.2	STUDIERENDE AUS NICHT-EU-STAATEN.....	15
4.2.1	<i>Praktikum im Ausland</i>	<i>15</i>
4.2.2	<i>Pflichtpraktika.....</i>	<i>15</i>
4.2.3	<i>Freiwillige Praktika</i>	<i>15</i>
5	AUSLANDSSEMESTER.....	16
5.1	STUDIERENDE AUS EU-STAATEN	16
5.2	STUDIERENDE AUS NICHT-EU-STAATEN.....	16
6	AUSTAUSCH- ODER GASTSEMESTER IN HAMBURG.....	17
6.1	MOBILITÄT NACH DER EU-STUDENTENRICHTLINIE	17
6.2	SONSTIGE MOBILITÄT	18
7	AUFENTHALTSRECHT NACH DEM STUDIUM FÜR INTERNATIONALE ABSOLVENT/-INNEN DEUTSCHER HOCHSCHULEN.....	19
7.1	ABSOLVENT/-INNEN AUS EU-STAATEN.....	19
7.2	ABSOLVENT/-INNEN AUS NICHT-EU-STAATEN	19
7.2.1	<i>Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche</i>	<i>19</i>
7.2.2	<i>Praktikum im Ausland</i>	<i>19</i>

7.2.3	Wechsel in Promotion oder Masterstudiengang	20
7.2.4	Arbeitssuche nach erstem Job im Ausland.....	20
8	ARBEITSAUFNAHME: DIE ERSTE „RICHTIGE“ STELLE	21
8.1	EU-BÜRGER.....	21
8.2	NICHT-EU-BÜRGER	21
8.2.1	Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung.....	21
8.2.1.1	Trainee-Stellen	22
8.2.1.2	Teilzeitstellen	22
8.2.1.3	Weiterbildung (Referendariat, Facharztausbildung etc.).....	23
8.2.1.4	Leiharbeit (z.B. bei Zeitarbeitsfirmen)	23
8.2.1.5	Jobwechsel	23
8.2.2	Aufenthaltserlaubnis für eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit	24
8.3	FAMILIENANGEHÖRIGE	24
9	BLICK IN DIE ZUKUNFT – DAUERHAFTER AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND	25
9.1	EU-BÜRGER/-INNEN	25
9.2	NICHT-EU-BÜRGER/-INNEN	25
9.3	EINBÜRGERUNG.....	26
10	NÜTZLICHE LINKS UND ADRESSEN	27
10.1	BEHÖRDEN IN HAMBURG	27
10.2	SONSTIGE BEHÖRDEN	28
10.3	BERATUNG AUF DEM CAMPUS	29
10.4	JOB BEN	29
10.5	INFO UND BERATUNG ZUM STUDIUM	30
10.6	BERUFSEINSTIEG.....	30
10.7	SELBSTSTÄNDIGKEIT	30
10.8	RECHTSQUELLEN	31
11	ANLAGE	32

1 Einreise

1.1 Einreise aus den EU-Staaten¹, aus Staaten, die dem EWR² angehören sowie aus der Schweiz

Wenn Sie einem dieser Staaten angehören, benötigen Sie kein Visum für die Einreise. Dies gilt auch, wenn sie als Nicht-EU-Staatsangehöriger in einem EU-Mitgliedstaat leben und dort über eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt im Sinne der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie³ verfügen.

1.2 Einreise aus Nicht EU-Staaten

Für die Einreise zum Zweck des Studiums aus folgenden Staaten ist kein Einreise-Visum nötig: Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea, San Marino und USA.

Vor der Einreise aus den übrigen Nicht-EU-Staaten muss jedoch rechtzeitig bei der deutschen Botschaft ein Visum zum Zweck der Studienbewerbung oder des Studiums beantragt werden. Sie müssen mit zwei bis drei Monaten Bearbeitungszeit für das Visum rechnen. Außerdem kann es erforderlich sein, bereits mehrere Wochen im Voraus einen Termin zur Beantragung des Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu buchen⁴. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die jeweilige Praxis der für Ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Wenn Sie bereits eine schriftliche Zusage einer Hochschule für Ihren Studienplatz oder Ihre studienvorbereitende Maßnahme (Sprachkurs, Studienkolleg, Propädeutikum etc.) haben, können Sie direkt ein Visum zum Zweck des Studiums beantragen.

Ist dies nicht der Fall und Sie haben sich erst beworben oder müssen für die Bewerbung bereits eine Aufnahmeprüfung in Deutschland machen, dann müssen Sie ein Bewerbervisum beantragen.

Deshalb empfiehlt es sich, schon frühzeitig ein Bewerbervisum zu beantragen, mit dem Sie rechtzeitig zum Studienbeginn einreisen können! Warten Sie nicht auf die Bestätigung des Studienplatzes, sondern beantragen Sie mit der Bewerberbestätigung von der Hochschule ein Bewerbervisum. Sie können das Bewerbervisum in Deutschland in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umwandeln. Sollten Sie keinen Studienplatz erhalten, haben Sie die Kosten für das Visum umsonst gezahlt; erhalten Sie eine Zusage, haben Sie die Sicherheit, pünktlich einreisen zu können!

¹ Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

² Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen. Soweit im Folgenden nichts anderes erwähnt wird, gelten die Regelungen der EU-Staaten auch für die Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

³ Richtlinie 2003/109/EG über die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A123034>

⁴ Zur Terminvergabe siehe <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/34-Termine.html?nn=350374>

Wenn Ihr geplanter Studienaufenthalt in Deutschland nur maximal ein Jahr dauern soll, dann sollten Sie das Visum gleich für den gesamten entsprechenden Zeitraum beantragen, damit Sie später keinen kostenpflichtigen elektronischen Aufenthaltstitel mehr bei der Ausländerbehörde beantragen müssen.

Auf dieser Internetseite finden Sie alle Informationen für die Visabeantragung:

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/03_Visabestimmungen/Visabestimmungen_node.html

Bitte beachten Sie, dass dreimonatige Schengen-Visa („Touristenvisa“) nicht ausreichend sind und nicht für einen Aufenthalt zum Studium verlängert werden können.

2 Aufenthaltsrecht während des Studiums

2.1 Studierende aus EU-Staaten

Internationale Studierende aus den EU-Staaten genießen Freizügigkeit. Dies gilt auch für ihre Ehegatten und Kinder, auch wenn diese selbst nicht EU-Staatsangehörige sind.

Seit dem 29. Januar 2013 erhalten Unionsbürger und Angehörige der EWR-Staaten keine spezielle Freizügigkeitsbescheinigung der Ausländerbehörde mehr. Als Nachweis darüber, dass Unionsbürger oder Angehörige der EWR-Staaten sich in Deutschland aufhalten und hier von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, dient ihnen seither ausschließlich die meldebehördliche Meldebescheinigung.

Familienangehörige aus Drittstaaten müssen bei der Ausländerabteilung des für ihren Wohnort zuständigen Bezirksamts vorsprechen und dort ihren Familienstatus sowie ausreichende Existenzmittel einschließlich des Krankenversicherungsschutzes nachweisen. Sie erhalten dann innerhalb von sechs Monaten eine Aufenthaltskarte.

2.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Internationale Studierende aus Drittstaaten müssen spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Einreisevisums eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beantragen. Wenn Sie visafrei einreisen konnten, müssen Sie innerhalb von 90 Tagen nach Ihrer Einreise ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken wird für ein Vollzeitstudium und in Ausnahmefällen auch für ein Teilzeitstudium, etwa für berufsbegleitende Studiengänge, erteilt.

Ausländische Studierende aus Drittstaaten, die ein Studienbewerbervisum oder ein Visum für studienvorbereitende Maßnahmen (Sprachkurs, Studienkolleg, Propädeutikum etc.) hatten, müssen sofort nachdem sie ihren Studienplatz angenommen und sich als Student/in eingeschrieben haben, eine neue Aufenthaltserlaubnis zum Studium beantragen. Den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums können Sie bei der Ausländerabteilung Ihres Bezirksamts oder beim Hamburg Welcome Center (HWC) stellen.⁵

Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich für maximal zwei Jahre gültig und muss also in der Studienzeit regelmäßig verlängert werden. Wenn Sie an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder wenn für Sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, wird Ihnen die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis ist an das darin konkret benannte Studium gebunden. Ein Studiengangwechsel oder ein Studienabbruch kann zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Wer mit Erlaubnis der Hochschule den Studiengang wechselt, muss gleich (nicht erst zum eingetragenen Gültigkeitsende der bisherigen Aufenthaltserlaubnis) bei der Ausländerbehörde oder beim Hamburg Welcome Center einen geänderten Aufenthaltstitel beantragen (siehe dazu Nr. 2.2.10). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums besteht für bis zu 18

⁵ <http://welcome.hamburg.de/hamburg-welcome-center/>

Monate die Möglichkeit, sich eine dem Abschluss angemessene Arbeitsstelle in Deutschland zu suchen und für diese Zeit eine neue Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

2.2.1 Welche sonstigen Aufenthaltstitel können in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umgewandelt werden

Eine Aufenthaltserlaubnis für einen Au-pair-Aufenthalt in Deutschland (aber nicht in einem anderen EU-Land) kann in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden – man muss jedoch rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde nachfragen.

Eine Aufenthaltserlaubnis für einen Freiwilligendienst kann in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden – man muss jedoch rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde nachfragen.

Eine Aufenthaltserlaubnis, die Sie erhalten haben, weil Sie in einem Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als schutzberechtigt anerkannt wurden, braucht nicht umgewandelt zu werden, denn eine solche Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) berechtigt Sie ohne Weiteres zum Studium.

ACHTUNG: Ein Touristenvisum kann NICHT in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden. Auch nicht in eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung oder Studienvorbereitung. Man muss also erst in seinem Heimatland bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum für Studienzwecke oder ein Studienbewerbervisum (zu empfehlen!) beantragen.

2.2.2 Sprachkurs, Studienkolleg und sonstige studienvorbereitende Maßnahmen

Für den Fall, dass Sie noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse oder über eine Berechtigung zum Studium an einer deutschen Hochschule verfügen, können Sie entsprechende studienvorbereitende Maßnahmen in Hamburg absolvieren. Dafür haben Sie insgesamt, inklusive einer möglichen Wartezeit, zwei Jahre Zeit.

Wenn Sie an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen, müssen Sie sich rechtzeitig für einen Studienplatz für das anschließende Studium bewerben. Wenn zwischen dem Abschluss Ihrer studienvorbereitenden Maßnahme und dem Studienbeginn mehr als sechs Monate liegen, informieren Sie bitte die zuständige Ausländerbehörde.

2.2.2.1 Sprachkurse

Es muss sich um einen Intensivsprachkurs handeln, der mit einem der folgenden Sprachzertifikate abschließt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) <http://www.testdaf.de/>
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom

Spezielle Informationen über erforderliche Sprachkenntnisse und Sprachnachweise finden Sie unter www.sprachnachweis.de sowie auf den Websites der hamburgischen Hochschulen (siehe unter Nr. 10.5).

2.2.2.2 Studienkolleg

Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise keinen direkten Hochschulzugang erlauben, müssen in einer Prüfung nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an einer deutschen Hochschule haben. Diese Prüfung heißt Feststellungsprüfung und kann in Hamburg am Studienkolleg der Universität Hamburg abgelegt werden. Nach der Feststellungsprüfung können Sie sich in Hamburg oder an anderen Orten um einen Studienplatz bewerben.

Informationen über die ausländischen Bildungsnachweise, die den Besuch des Studienkollegs erforderlich machen oder schon den direkten Hochschulzugang erlauben, finden Sie in der Internetdatenbank anabin⁶ unter „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang“ → „Suchen“.

Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung erfolgt in der Regel in den Fachkursen des Studienkollegs, die ein Jahr dauern. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.studienkolleg-hamburg.de>. Zu den Möglichkeiten, während der Teilnahme am Studienkolleg nebenher zu arbeiten, siehe Nr. 3.2).

2.2.3 Können mein/e Ehepartner/in und meine Kinder mit einreisen oder später nachziehen

Ja, wenn ausreichender Wohnraum⁷ zur Verfügung steht und die Finanzierung des Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert ist. Wenn Ihr/e Ehepartner/in ebenfalls zu Studienzwecken einreisen will, gelten dafür dieselben Bedingungen wie für Ihren Aufenthalt (siehe Nr. 2.2.6). Ist dies nicht der Fall, müssen Sie über so viel Einkommen verfügen, dass Ihre Familie in Deutschland keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat. Wie viel dies im Einzelfall ist, erfahren Sie von Ihrer zuständigen Ausländerbehörde bzw. im Visumsverfahren von der deutschen Auslandsvertretung.

2.2.4 Wo und wie beantrage ich die Aufenthaltserlaubnis

Die erste Beantragung Ihres Aufenthaltstitels (und auch die Erst-Anmeldung Ihres Wohnsitzes) können Sie nach Terminvereinbarung beim Hamburg Welcome Center⁸ oder direkt in der Ausländerbehörde Ihres Wohnbezirkes erledigen. Es gibt in jedem der sieben Bezirksamter⁹ eine Stelle, die für Ausländer mit geregelter Aufenthaltsstatus zuständig ist.

2.2.5 Welche Unterlagen benötige ich

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (Download: <http://welcome.hamburg.de/contentblob/2217262/263afc6eab96bb9528a060672eb>)

⁶ Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (<http://anabin.kmk.org/anabin.html>)

⁷ Ausreichender Wohnraum sind 12 qm Wohnfläche für jedes Familienmitglied über sechs Jahren; 10 qm Wohnfläche für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren, sowie Nebenräume (Küche, Bad).

⁸ siehe Fußnote 5

⁹ Die für Ihre Wohnadresse zuständige Ausländerbehörde können Sie hier recherchieren: www.hamburg.de/behoerdenfinder

dec5c/data/antrag-auf-erteilung-verlaengerung-eines-aufenthaltstitels-deutsch-englisch-franzoesisch.pdf, <http://welcome.hamburg.de/formulare/>)

- Reisepass
- biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate)
- aktuelle Meldebestätigung (bzw. im HWC ausgefüllter Anmeldebogen)
- Mietvertrag oder sonstiger Nachweis der Unterkunft
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Finanzierungsnachweis

2.2.6 Finanzierungsnachweis

Diesen braucht man, weil nach dem Aufenthaltsrecht vorausgesetzt wird, dass ausländische Studierende ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren können.

Deshalb dürfen Sie während eines Aufenthalts nach § 16 AufenthG, also während Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG zum Zweck des Studiums besitzen, auch grundsätzlich keine staatlichen Unterstützungsleistungen beziehen. Für die meisten staatlichen Unterstützungsleistungen ist dies auch dadurch ausgeschlossen, dass Inhaber/innen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 AufenthG gar nicht leistungsberechtigt sind (so etwa beim Kinder- und Elterngeld und bei der Grundsicherung für Arbeitslose und Erwerbsunfähige).

Sonderfall Wohngeld:

Anders ist dies jedoch beim Wohngeld.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG können Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben. Sie dürfen jedoch nur Wohngeld beziehen, wenn Ihr Lebensunterhalt als Student/in bereits anderweitig gesichert ist und das Wohngeld nur ergänzend bezogen wird. Wenn Sie Wohngeld beziehen, ohne dass Ihr Lebensunterhalt ansonsten gesichert ist, dann ist dies für die Ausländerbehörde ein Grund, Ihre Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen und Sie zur Ausreise aufzufordern.

Für internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG gilt deshalb: Vor einem eventuellen Wohngeldantrag unbedingt beim Studierendenwerk Hamburg (siehe [Nr. 10.3](#)) beraten lassen!

Zum Nachweis Ihres Lebensunterhalts müssen Sie der Ausländerbehörde darlegen, aus welchen Quellen Sie Ihr Studium finanzieren. Als Mindestsumme gilt der Höchstförderbeitrag nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG), derzeit 720 Euro/Monat. Diese monatliche Summe müssen Sie für den gesamten Zeitraum, für den Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis beantragen, nachweisen, also in der Regel für mindestens ein Jahr, was einer Summe von 8.640 Euro/Jahr entspricht.

Als Finanzierungsnachweis können dienen:

- Eine Verpflichtungserklärung, in der sich jemand gegenüber der Ausländerbehörde verbürgt, für alle Kosten aufzukommen, die dem deutschen Staat eventuell durch den Aufenthalt eines Ausländers entstehen können. Eine Verpflichtungserklärung kann von allen Personen abgegeben werden, die sich dauerhaft und rechtmäßig in

Deutschland oder in der EU aufhalten. Der/Die Bürgende muss dabei seine/ihre Einkünfte nachweisen. Er/Sie darf nicht von der Sozialhilfe leben und muss so viel Geld verdienen, dass er/sie seinen/ihren eigenen Lebensunterhalt bzw. seine/ihre Familie und die/den ausländische/n Student/in finanzieren kann. Eine Verpflichtungserklärung, die für das Einreisevisum abgegeben wurde, gilt für fünf Jahre. Anschließend kann eine weitere Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Ein weiterer Finanzierungsnachweis ist neben einer Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.

- Ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln oder einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn der DAAD¹⁰ oder eine sonstige deutsche stipendiengabende Organisation die Vermittlung übernommen hat.
- Ein Nachweis über die Einkommensverhältnisse der Eltern. Unter Umständen muss man nachweisen können, wie man das Geld erhält (z.B. Kontoauszüge mit entsprechenden Überweisungen).
- Ein eigener Kontoauszug, aus dem deutlich wird, dass man genug Geld hat, um sich für die Zeit der beantragten Aufenthaltserlaubnis zu finanzieren.
- Unter Umständen kann man auch die durch eine arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung an 120 Tage bzw. 240 halben Tagen (siehe Nr. 3.2.1) erzielten Einkünfte mit als Finanzierungsnachweis nutzen (Arbeitsvertrag vorlegen). Die Anerkennung liegt jedoch im Ermessen der jeweiligen Ausländerdienststelle.
- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft.

Sie können diese verschiedenen Nachweise auch kombinieren, also zum Beispiel ein Stipendium/Unterhalt von Ihren Eltern von 400 Euro im Monat mit einem Verdienst von 320 Euro aus einem Studentenjob.

2.2.7 Elektronischer Aufenthaltstitel und Kosten

Seit September 2011 werden Aufenthaltserlaubnisse als elektronische Aufenthaltstitel im Kreditkartenformat ausgestellt. Der elektronische Aufenthaltstitel gilt nur in Ausnahmefällen als Identitätsnachweis, nämlich wenn er von der Ausländerbehörde als „Ausweisersatz“ bezeichnet wurde. Ist dies nicht der Fall, benötigen Sie also zusätzlich Ihren Reisepass, wenn Sie irgendwo offiziell Ihre Identität nachweisen müssen. Für den Alltag reicht es aber aus, wenn Sie Ihren elektronischen Aufenthaltstitel bei sich haben, auf dem auch Ihre Adresse eingetragen wird.

Für den elektronischen Aufenthaltstitel gilt Folgendes:

- Die bisherigen Aufenthaltstitel behalten ihre Gültigkeit. Ein elektronischer Aufenthaltstitel muss erst dann beantragt werden, wenn ein befristeter Aufenthaltstitel abläuft oder wenn ein neuer Heimatpass vorliegt.
- Die persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist zur Beantragung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich, damit alle notwendigen Daten inklusive der Fingerabdrücke erhoben werden können. Kinder ab sechs Jahren müssen auch Fingerabdrücke abgeben. Wie bisher müssen auch weiterhin die übli-

¹⁰ <https://www.daad.de/de/>

chen/notwendigen Unterlagen zur Verlängerung der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels mitgebracht werden.

- Ein aktuelles biometrisches Passbild ist vorzulegen.
- Die Daten werden von der Ausländerbehörde an die Bundesdruckerei übermittelt, wo der elektronische Aufenthaltstitel hergestellt und dann an die zuständige Ausländerbehörde versandt wird. (Dauer voraussichtlich ca. vier bis sechs Wochen, in denen von persönlichen oder telefonischen Nachfragen abgesehen werden sollte).
- Anschließend muss der elektronische Aufenthaltstitel in der Ausländerbehörde abgeholt werden.

Aufgrund des Verfahrens ist eine **Vorsprache ca. sechs bis acht Wochen vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels** erforderlich.

Die Gebühr für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des elektronischen Aufenthaltstitels beträgt 100 Euro. Die Gebühr für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis um mehr als drei Monate beträgt 93 Euro bzw. 98 Euro, wenn damit zugleich ein Wechsel des Aufenthaltszwecks verbunden ist.

Für türkische Studierende, die Rechte nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Assoziation (ARB 1/80) erworben haben, gelten ermäßigte Gebühren.

2.2.8 Reisen ins Ausland

Mit einem deutschen Aufenthaltstitel profitieren Sie von der Reisefreiheit innerhalb des Schengen-Raumes und können deshalb ohne Grenzkontrollen in die Schengen-Staaten¹¹ einreisen und sich dort bis zu drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten aufhalten. Sie müssen dazu Ihren Pass, Ihren Aufenthaltstitel und ausreichende Existenzmittel dabei haben.

Für Reisen in Nicht-Schengen-Staaten benötigen Sie regelmäßig - je nach den dort jeweils für Ihr Heimatland geltenden Bestimmungen - ein Visum, das Sie bei der Botschaft Ihres Ziellandes hier in Deutschland beantragen müssen. Dies gilt insbesondere auch für Großbritannien und Irland. Bei den Botschaften erhalten Sie auch Informationen darüber, ob Sie visapflichtig sind und welche Voraussetzungen jeweils gelten.

Außerdem ist Folgendes zu beachten: Aufenthalte außerhalb Deutschlands, die länger als sechs Monate andauern, führen grundsätzlich automatisch zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis, sofern man nicht vorher mit der Ausländerbehörde ausdrücklich und schriftlich eine längere Frist vereinbart hat. Eine Ausnahme gilt lediglich für Auslandsaufenthalte, in denen Sie von der in der REST-Richtlinie¹² vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, einen Teil Ihres Studiums in einem anderen an dieser Richtlinie teilnehmenden Mitgliedstaat¹³ der Europäischen Union durchzuführen.

2.2.9 Urlaubssemester

Während Ihres Studiums dürfen Sie sich nach den Vorschriften des Hochschulrechts aus wichtigem Grund vorübergehend beurlauben lassen. Urlaubssemester können z.B. aus folgenden Gründen beantragt werden (beachten Sie die Immatrikulationsordnung Ihrer Hochschule):

- bei einer längerfristigen Erkrankung,
- bei Studienaufenthalt an einer in- oder ausländischen Hochschule,
- im Zusammenhang mit Schwangerschaft/Mutterschutz/Elternzeit,
- zur Ableistung eines freiwilligen Praxissemesters, wobei die arbeitserlaubnisrechtliche Einschränkungen zu beachten sind (siehe unten Nr. 3.2.1),
- wesentliche zeitliche Belastung wegen Mitwirkung in Gremien der studentischen Selbstverwaltung.

Sofern Sie mit Genehmigung Ihrer Hochschule nicht mehr als ein einziges Semester im Verlauf Ihres Studiums beurlaubt werden, gilt Ihre Aufenthaltserlaubnis für das Studium weiter;

¹¹Schengen-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn

Siehe unter www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/17-Schengenstaaten.html?nn=350374

¹²Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (REST-Richtlinie für Research and Students), siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L0801>.

¹³Die Mitgliedstaaten Dänemark, Großbritannien und Irland nehmen nicht an der REST-Richtlinie teil.

hierfür brauchen Sie nicht bei der Ausländerbehörde vorzusprechen. Wer nach dem Bachelor-Studium ein Master-Studium anschließt, kann ein Semester im Bachelor- und auch ein Semester im Master-Studium beurlaubt werden ohne Auswirkung auf den Aufenthaltstitel. Die Aufenthaltserlaubnisse können auch während des Urlaubssemesters verlängert werden. Sie behalten alle bisherigen Rechte (120-Tage-Regelung). Wenn Sie aber mehr als ein Urlaubssemester nutzen wollen, dann müssen Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen und dies begründen. Wenn die Genehmigung der Hochschule bereits vorliegt, legen Sie diese der Ausländerbehörde vor.

Da eine Beurlaubung sich auf den sozialversicherungsrechtlichen Status, die Finanzierung sowie die Kinderbetreuung auswirken kann, wird angeraten, sich vor der Antragstellung beim Studierendenwerk Hamburg (siehe [Nr. 10.3](#)) beraten zu lassen.

2.2.10 Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule

In den ersten drei Semestern ist der Wechsel des Studienfachs unproblematisch, sowohl innerhalb des BA-Studiums als auch nochmal während der ersten drei Semester des MA-Studiums. Hierfür brauchen Sie nicht bei der Ausländerbehörde vorzusprechen. Als Wechsel des Studienfachs gilt jeglicher Wechsel: 1. Hauptfach oder 2. Hauptfach bei Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen.

Ab dem 4. Fachsemester wird jeder Fall von der Ausländerbehörde individuell entschieden und grundsätzlich nur dann zugelassen, wenn sich die Gesamtstudiendauer nicht auf mehr als zehn Jahre verlängert. Dies muss durch eine Stellungnahme der Hochschule bestätigt werden. Bitte erkundigen Sie sich beim International Office Ihrer Hochschule, wer Ihnen eine solche Stellungnahme ausstellt (z.B. Ihre Professoren, Prüfungsamt, Studienbüro, International Office, etc.).

Auch der Wechsel zu einer anderen Hochschule, um dort dasselbe Fach weiter zu studieren, ist ein Zweckwechsel im Sinne des Aufenthaltsrechts, den sie mit der zuständigen Ausländerbehörde abstimmen müssen.

Auch Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule sind möglich (siehe [Nr. 5](#)).

2.2.11 Weiteres Studium in Deutschland

Nach einem Studienabschluss dürfen Sie ein weiterführendes Studium anschließen, ein Masterstudium oder eine Promotion. Sie dürfen aber nicht zwei Bachelorstudiengänge nacheinander studieren.

2.2.12 Gesamtstudiendauer

Der Aufenthalt zum Studium darf einschließlich der Studienvorbereitung höchstens 10 Jahre, mit Promotion bis zu 15 Jahren dauern.

Sollten Sie

- im Bachelorstudium länger als 11 Semester,
- im Masterstudium länger als 6 Semester oder
- in den übrigen Studiengängen länger als 3 Semester

über die durchschnittliche Studiendauer hinaus studieren, ohne den Abschluss erreicht zu haben und Ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlängern lassen wollen, muss die Hochschule in einer Stellungnahme für die Ausländerbehörde bestätigen, dass Sie Ihr Studium innerhalb der 10-Jahresfrist erfolgreich beenden werden.

3 Jobben während des Studiums

Grundsätzlich gilt für alle Studierenden in Deutschland, dass sie während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden die Woche arbeiten dürfen, um sozialversicherungsrechtlich als Student/-in zu gelten.

Wer während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, gilt sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer/-in und muss dann gehaltsabhängige Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung leisten. Ein sozialversicherungsrechtlicher Status als Arbeitnehmer/in kann allerdings zum Verlust Ihrer studentischen Aufenthaltserlaubnis führen, wenn durch die viele Arbeit Ihr Studienerfolg beeinträchtigt wird. Da beim Jobben und insbesondere bei der Kombination verschiedener Jobs mehrere Aspekte zu berücksichtigen sind, ist es ratsam, sich vor einer Jobaufnahme beim Studierendenwerk Hamburg (siehe unten [Nr. 10.3](#)) zu den Einzelheiten beraten zu lassen.

3.1 Studierende aus EU-Staaten

Studierende aus den EU-Staaten und ihre Familienangehörigen genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit und dürfen uneingeschränkt selbstständig und un-selbstständig arbeiten.

3.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Internationale Studierende (und genauso Teilnehmer/-innen des Studienkollegs) aus Nicht-EU-Ländern dürfen jobben, müssen sich dabei aber an eine Reihe von Regeln halten.

Während des ersten Jahres Ihrer studienvorbereitenden Maßnahmen (Sprachkurs, Studienkolleg, Propädeutikum etc.) dürfen Sie nicht nebenher arbeiten. Im zweiten Jahr der Studienvorbereitung ist eine Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr erlaubt. Zusätzlich dürfen studentische Nebentätigkeiten ausgeübt werden. Näheres dazu wird im Folgenden erläutert.

3.2.1 120-Tage-Regelung

Internationale Studierende aus Nicht-EU-Staaten dürfen 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr arbeiten, ohne dass es einer Zustimmung durch die Agentur für Arbeit bedarf.

Diese Beschäftigung (Ferienarbeit) kann in einzelne Abschnitte, höchstens aber auf 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr aufgeteilt werden. Arbeiten bis zu vier Stunden pro Tag gelten als halbe Tage, wenn die übliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden beträgt. Die Höchstdauer für einen halben Tag ist fünf Stunden bei einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden. Nachtschichten von maximal acht Stunden gelten als ein Beschäftigungstag. Damit sind auch feste Studentenjobs möglich – z.B. an drei Arbeitstagen in der Woche über 40 Wochen im Jahr. Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie auch tatsächlich arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage werden demzufolge nicht auf die 120 Tage bzw. 240 halben Tage angerechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Jahresfrist ist das Kalenderjahr. Dies gilt unabhängig davon, wann Sie einreisen oder wann Sie Ihr Studium beenden. Wenn Sie also z.B. im Oktober bereits 120 Tage gearbeitet haben und

dann Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern, erhalten Sie damit keine neuen 120 Tage, sondern dürfen erst ab Januar des nächsten Jahres wieder arbeiten.

Die Höhe Ihres Gehalts spielt dabei keine Rolle. Egal ob Sie 400 oder 1.000 Euro verdienen, Sie müssen ausschließlich darauf achten, dass Sie die zeitliche Begrenzung nicht überschreiten.

3.2.2 Studentische Nebentätigkeiten

Neben den Jobs, die unter die 120-Tage-Regelung fallen, dürfen Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zusätzlich studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ausüben. Diese sind laut Aufenthaltsgesetz ohne zeitliche Begrenzung möglich. Die oben genannten sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (20 Std. während der Vorlesungszeit) sind in diesem Zusammenhang aber ebenfalls zu berücksichtigen!

Auch Lehraufträge an hamburgischen Hochschulen oder die Beschäftigung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Rahmen der Promotion gelten als studentische Nebentätigkeiten, für die es keine zeitliche Begrenzung gibt.

Unter die studentischen Nebentätigkeiten fallen außerdem auch solche Tätigkeiten, die nicht an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen, aber im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck dienen; z.B.: Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen wie dem Studierendenwerk Hamburg, im Rahmen des Projektes ConAction (siehe Nr. 10.4), bei den Hochschulgemeinden, dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) und dem World University Service. Fragen Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich um eine solche studentische Nebentätigkeit handelt.

3.2.3 Besonderheiten für Studierende aus der Türkei

Sofern Sie regelmäßig neben Ihrem Studium einer Beschäftigung nachgehen, sei es im Rahmen der 120-Tage-Regelung oder als studentische Nebentätigkeit, können Sie bestimmte Rechte erwerben, die Ihnen während und nach dem Studium den Zugang zum Arbeitsmarkt und den weiteren Aufenthalt in Deutschland erleichtern können. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache *Payir*¹⁴.

Danach ergeben sich diese Arbeitnehmerrechte für türkische Studierende aus Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80). Ihre Rechte als Arbeitnehmer/in verfestigen sich ab einem Jahr regelmäßiger Beschäftigung im Rahmen der 120-Tage-Regelung oder als studentische Nebentätigkeit und nach vier Jahren kann der freie Zugang zum Arbeitsmarkt erlangt werden. Über die Einzelheiten berät Sie Ihre zuständige Ausländerabteilung.

¹⁴EuGH, Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06 (<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=C-294/06&td=ALL>)

3.2.4 Überschreiten der 120-Tage-Regelung

Wenn Sie mehr als 120 Tage im Jahr arbeiten wollen, brauchen Sie dafür eine besondere Genehmigung. Studierende aus Nicht-EU-Staaten müssen diese Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, die hierfür die Zustimmung der Agentur für Arbeit einholen muss.

Ob eine Arbeitserlaubnis für darüber hinausgehende Beschäftigung erteilt wird, hängt von der Lage auf dem Arbeitsmarkt ab. Richtlinie der Agentur für Arbeit ist, vorrangig allen Personen mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt, die für die angestrebte Beschäftigung in Frage kommen, einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Die Dauer dieser „Vorrangprüfung“ ist sehr unterschiedlich.

Achtung: Wer mehr als 120 Tage („Off Campus“) im Jahr arbeitet und keine Genehmigung von der Ausländerbehörde hat, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belegt werden. Die Ausländerbehörde wird außerdem prüfen, ob ein Widerruf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 52 Abs. 3 AufenthG und damit die Beendigung Ihres Aufenthaltsrechts in Deutschland in Frage kommt.

Ob die 120 Tage bereits verbraucht sind, müssen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in selbst kontrollieren.

3.2.5 Selbstständig arbeiten

Studierende aus Nicht-EU-Staaten benötigen für selbstständige Tätigkeiten eine Erlaubnis von der Ausländerbehörde! Weitere Bezeichnungen für selbstständige Tätigkeiten sind z.B. „Tätigkeit auf Honorarbasis“ oder „freiberufliche Tätigkeit“. Wenn Sie ein Jobangebot erhalten, für das Sie eine Rechnung mit Steuernummer oder einen Gewerbeschein abgeben sollen (bei dem Ihr Arbeitgeber also keine Sozialabgaben für Sie leistet), dann handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit, die nur EU-Bürgern ohne Weiteres erlaubt ist. Studierende aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine gesonderte Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Studierende aus Nicht-EU-Staaten, die selbstständig tätig sein möchten (z.B. Unterrichten, Übersetzen, etc.), können bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis hierfür beantragen. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit kann während des Studiums erlaubt werden, allerdings nur, wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird (z.B. wenn man als Honorarkraft im Grunde ähnlich wie ein/e Beschäftigte/r arbeitet). Die Erlaubnis zu einer über die 120-Tage-Regelung hinausgehenden selbstständigen Tätigkeit wird in der Regel nur dann erteilt, wenn es sich um Tätigkeiten in geringem zeitlichem Umfang handelt.

Auch wenn Sie ohne Erlaubnis selbstständig tätig sind, handeln Sie ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro belegt werden und riskieren, Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verlieren.

3.2.6 Familienangehörige

Ihre Familienangehörigen dürfen uneingeschränkt erwerbstätig sein (also selbstständig und unselbstständig als Arbeitnehmer/in), wenn sie selbst Freizügigkeit genießen oder wenn sie einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs nach den §§ 27 bis 36 AufenthG besitzen.

4 Praktika während des Studiums

4.1 Studierende aus EU-Staaten

Studierende aus den EU-Staaten genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen uneingeschränkt Praktika machen.

4.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Studierende aus Nicht-EU-Staaten müssen folgendes beachten:

4.2.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland ist möglich. Bitte prüfen Sie, ob Sie dafür ein Visum benötigen (siehe [Nr. 2.2.8](#)). Wenn Sie für Ihr Praktikum länger als sechs Monate ausreisen wollen, müssen Sie vorher mit dem Praktikumsvertrag bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung vorsprechen und eine entsprechend längere Frist für eine vorübergehende Ausreise vereinbaren. Wenn Sie dies nicht tun, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten.

4.2.2 Pflichtpraktika

Im Fall von Pflichtpraktika, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung eines Studiengangs als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, gibt es keine zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten, d.h. ein Pflichtpraktikum ist Ihnen immer erlaubt. Die Beschäftigung für ein Pflichtpraktikum wird auch nicht auf die 120 Tage erlaubter Beschäftigung angerechnet.

4.2.3 Freiwillige Praktika

Aufenthaltsrechtlich werden Praktika, die nicht in der Prüfungsordnung als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, wie normale Beschäftigungsverhältnisse bewertet und sind in der Regel nur im Rahmen der 120-Tage-Regelung für arbeitserlaubnisfreie Nebentätigkeiten möglich (Ausnahme: praktische Examensprojekte und studiennahe Tätigkeiten an Hochschulen/ Forschungseinrichtungen). Ein Praktikum zählt als Beschäftigung, egal ob es ein bezahltes oder unbezahltes Praktikum ist.

Wenn Sie z.B. ein 6-monatiges Praktikum machen möchten oder die 120-Tage bereits fürs Jobben aufgebraucht haben, dann gilt:

Studierende aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, die hierfür die Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) einholen muss. Die Ausländerbehörde prüft dabei zunächst, ob durch das Praktikum nicht die Höchstdauer von zehn Jahren für ein Studium überschritten wird und die ZAV kontrolliert, ob es sich um ein ausbildungsorientiertes Praktikum handelt (bei dem Sie etwas für Ihre Studienrichtung dazu lernen) und es nicht nur ein schlecht bezahlter Arbeitsplatz ist.

5 Auslandssemester

5.1 Studierende aus EU-Staaten

Als Unionsbürger können Sie im Rahmen Ihres Freizügigkeitsrechts Ihr Studium an jeder Hochschule in der EU fortsetzen. Wenn Sie ein Auslandssemester an einer Hochschule außerhalb der EU verbringen wollen, müssen Sie sich bei der Botschaft des jeweiligen Landes über die Bedingungen für Einreise und Aufenthalt informieren.

5.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Ohne Weiteres können Sie bis zu drei Monate an einer Gasthochschule in den Schengen-Staaten¹⁵ verbringen, Sie benötigen lediglich Ihren Pass, Ihren Aufenthaltstitel und ausreichende Existenzmittel (siehe Nr. 2.2.8).

Bei längeren Aufenthalten können Sie für ein Auslandssemester an einer Hochschule in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland) von den Mobilitätsregelungen der REST-Richtlinie¹⁶ profitieren. Dazu müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis für ein Vollzeitstudium nach § 16 Abs. 1 AufenthG besitzen, deren Gültigkeit länger als der geplante Auslandsaufenthalt andauern sollte. Die Mobilitätsregelungen in Artikel 31 der REST-Richtlinie begünstigen Studierende,

- die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder
- für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt.

Über die konkreten Voraussetzungen für den Wechsel erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Hochschule in Hamburg, bei der Hochschule in dem anderen EU-Mitgliedstaat oder bei dessen Auslandsvertretung.

Für ein Auslandssemester in Großbritannien, Irland, Dänemark oder einem Nicht-EU-Staat müssen Sie sich bei der jeweiligen Auslandsvertretung Ihres Zielstaates hier in Deutschland über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt informieren.

Sofern Ihr Auslandsaufenthalt nicht unter die Mobilitätsregelungen der REST-Richtlinie fällt, müssen Sie daran denken, bei einer voraussichtlichen Ausreise von länger als sechs Monaten bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde vorzusprechen und eine entsprechend längere Frist für eine vorübergehende Ausreise zu vereinbaren. Wenn Sie dies nicht tun, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten.

¹⁵ siehe Fußnote 11

¹⁶ siehe Fußnote 12

6 Austausch- oder Gastsemester in Hamburg

6.1 Mobilität nach der EU-Studentenrichtlinie

Wenn Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark) studieren und für ein Austauschsemester nach Hamburg kommen möchten, können Sie ebenfalls von den Vergünstigungen der REST-Richtlinie¹⁷ profitieren. Dazu müssen Sie in dem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums nach der REST-Richtlinie besitzen und in Hamburg entweder

- an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder
- an einem Austausch teilnehmen, für den eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt.

Für die Einreise und den Aufenthalt ist in diesen Fällen der von dem anderen Mitgliedstaat zum Zweck des Studiums nach der REST-Richtlinie erteilte Aufenthaltstitel ausreichend, wenn zuvor das sogenannte Mitteilungsverfahren nach der REST-Richtlinie durchgeführt wurde. Sie brauchen dann in Hamburg nicht bei der Ausländerbehörde vorzusprechen.

Dazu muss die aufnehmende Hochschule dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mindestens 30 Tage im Voraus in deutscher Sprache die folgenden Voraussetzungen für die innereuropäische Mobilität mitteilen:

- Ihre Adresse/Kontaktdaten
- Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums (durch Kopie)
- Nachweis über Teilnahme an Unions- oder multilateralem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen, die für Sie gilt
- Zulassungsbescheid/Nachweis über Zulassung durch Ausbildungseinrichtung
- Pass- oder Passersatzkopie
- Nachweis über Lebensunterhaltssicherung
- geplanter Aufenthaltsort

Das BAMF wird diese Mitteilung dann an die hiesige Ausländerbehörde weiterleiten, die dann innerhalb von 30 Tagen prüfen kann, ob der beabsichtigten Einreise und dem Aufenthalt zu Studienzwecken Ablehnungsgründe entgegenstehen.

Die Ausländerbehörde kann innerhalb von 30 Tagen aus den folgenden Gründen ablehnen:

- Voraussetzungen liegen nicht vor (unvollständige Unterlagen),
- Ausbildungseinrichtung wurde hauptsächlich zu dem Zweck gegründet, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern (institutioneller Missbrauch),
- Insolvenz der Ausbildungseinrichtung,

¹⁷ siehe Fußnote 12

- Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Sie den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Studienzwecken nutzen werden (persönlicher Missbrauch),
- die vorgelegten Dokumente bieten Anhaltspunkte dafür, dass sie auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden.

Auch nach Ablauf der 30-Tagefrist kann die Ausländerbehörde Ihren Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ablehnen. In diesem Fall hätten Sie das Studium unverzüglich einzustellen.

Im Regelfall wird keine Ablehnung erfolgen und die Ausländerbehörde übermittelt Ihrer Hochschule eine für Sie persönlich ausgestellte „Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der Mobilität zum Zweck des Studiums“. Sie erhalten diese Bescheinigung dann von Ihrer Hochschule und können damit Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland nachweisen. Mit dieser Bescheinigung sind Sie zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten berechtigt.

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts als Gaststudent in Hamburg einen Hochschulabschluss erwerben, haben Sie anschließend die unter [Nr. 7](#) dargestellten Möglichkeiten weiter in Deutschland zu bleiben.

6.2 Sonstige Mobilität

Wenn Sie bislang in Großbritannien, Irland, Dänemark oder in einem Drittstaat studieren, müssen Sie für ein Austausch- oder Gastsemester zunächst ein Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen (siehe [Nr. 1](#)).

7 Aufenthaltsgesetz nach dem Studium für internationale Absolvent/-innen deutscher Hochschulen

7.1 Absolvent/-innen aus EU-Staaten

EU-Bürger/-innen, Angehörige der EWR-Staaten und Schweizer/-innen genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen jede Beschäftigung ausüben, ohne dass es einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

7.2 Absolvent/-innen aus Nicht-EU-Staaten

7.2.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Deutschland kann Ihre Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Dazu müssen Sie direkt nach Abschluss ihres Studiums bei der zuständigen Ausländerbehörde die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG beantragen. Ihr Studium gilt als beendet, sobald Ihnen die Universität schriftlich das Bestehen der letzten Prüfung bescheinigt hat. Darauf, wann Sie exmatrikuliert wurden oder wann Sie Ihr Zeugnis erhalten, kommt es nicht an. Bewahren Sie deshalb unbedingt das Anschreiben und/oder den Briefumschlag mit dem Poststempel auf, mit dem Sie die Bestätigung der Hochschule erhalten haben, dass Sie die Prüfung bestanden haben.

Während der 18 Monate, die Ihnen nach § 16 Abs. 5 AufenthG für die Suche eines Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes zur Verfügung stehen, dürfen Sie uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit, also auch jedes Praktikum oder eine Trainee-Stelle ausüben. Sie dürfen während der Arbeitssuche auch selbstständig arbeiten.

Um die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG erhalten zu können, müssen Sie weiterhin nachweisen, dass Sie selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können. Für die Art der Nachweise gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter [Nr. 2.2.6](#) beschrieben.

7.2.2 Praktikum im Ausland

Während dieser 18 Monate können Sie auch ein Praktikum im Ausland absolvieren. Allerdings führt jeder Aufenthalt außerhalb Deutschlands, der länger als sechs Monate andauert, automatisch zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis, sofern man nicht mit der Ausländerbehörde ausdrücklich und schriftlich eine längere Frist vereinbart hat. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Fall, mit dem Praktikumsvertrag bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung vorzusprechen und die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

7.2.3 Wechsel in Promotion oder Masterstudiengang

Sowohl während als auch direkt im Anschluss an die 18 Monate der Jobsuche dürfen Sie ein Promotions- oder Masterstudium beginnen. Sie müssen hierfür wieder die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums beantragen. Es gelten die gleichen Regeln wie unter [Nr. 2, 3 und 4](#) beschrieben. Schließen Sie den Master/die Promotion nicht ab, stehen Ihnen keine restlichen Monate der „alten“ 18 Monate zur Jobsuche zur Verfügung. Erwerben Sie einen

neuen Abschluss, können Sie erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG für 18 Monate zur Arbeitssuche beantragen.

7.2.4 Arbeitssuche nach erstem Job im Ausland

Wenn Sie direkt nach dem Studium für eine Arbeitsstelle ins Ausland gehen, können Sie anschließend keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG mehr beantragen. Diese Möglichkeit besteht nur direkt im Anschluss an Ihren Studienabschluss.

Wenn Sie anschließend eine Arbeit in Deutschland suchen möchten, können Sie aber bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum nach § 18c AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche beantragen, das Ihnen für sechs Monate ausgestellt werden kann. Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG dürfen Sie mit einem Visum nach § 18c AufenthG allerdings nicht neben der Arbeitssuche jobben, sondern müssen genügend eigene Mittel nachweisen, um Ihren Lebensunterhalt in Deutschland für die Dauer der Arbeitssuche selbst zu sichern.

8 Arbeitsaufnahme: Die erste „richtige“ Stelle

8.1 EU-Bürger

EU-Bürger/innen, Angehörige der EWR-Staaten und Schweizer/-innen genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen jede selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, ohne dass es einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

8.2 Nicht-EU-Bürger

8.2.1 Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung

Für ein konkretes Angebot einer Ihrem Abschluss angemessenen Beschäftigung können Sie als Absolvent/-in einer deutschen Hochschule einen der folgenden Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erhalten:

- eine Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG, wenn Sie ein Bruttogehalt von derzeit mindestens 50.800 Euro/Jahr oder in sogenannten Mangelberufen (siehe dazu die Anlage) ein Gehalt von derzeit mindestens 39.624 Euro/Jahr brutto erhalten,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung nach § 20 AufenthG, wenn Sie mit einer anerkannten Forschungseinrichtung eine sogenannte Aufnahmevereinbarung abgeschlossen haben,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG, wenn Sie eine sonstige Ihrem Hochschulabschluss angemessene Tätigkeit gefunden haben,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG, wenn Sie Ihr Studium im Status der Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthG absolviert und eine angemessene Tätigkeit gefunden haben.

Die Aufenthaltserlaubnis oder die Blaue Karte EU müssen Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde beantragen. In Hamburg sind dies das Hamburg Welcome Center oder die Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamts. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist beim Einwohner-Zentralamt zu beantragen, wo Ihnen bislang auch die Duldung erteilt worden war.

Mitzubringen sind dafür:

- Pass und biometrisches Foto,
- Abschlusszeugnis Ihrer Hochschule oder entsprechende vorläufige Bescheinigung,
- Stellenbeschreibung,
- Entwurf des Arbeitsvertrages mit Tätigkeitsbeschreibung und Einzelheiten zu den Beschäftigungsbedingungen (z.B. Arbeitszeiten, Gehalt, Urlaub),
- Vom Arbeitgeber auszufüllender Vordruck „Angaben zum Betrieb und zur Beschäftigung“ (Download:

www.welcome.hamburg.de/contentblob/2217304/data/vordruck-angaben-betrieb-und-beschaeftigung.pdf)

Da Sie bereits mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG uneingeschränkt arbeiten dürfen, können Sie Ihre Stelle sofort antreten, auch probenhalber, ohne die Entscheidung der Ausländerbehörde abwarten zu müssen. Ihr Arbeitsvertrag sollte dabei vorsehen, bis zur endgültigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde nur unter diesem Vorbehalt zu gelten.

Sofern Sie und insbesondere Ihr Arbeitgeber alle Unterlagen vollständig eingereicht haben, prüft die Ausländerbehörde alsbald, ob Ihr Stellenangebot Ihrem Hochschulabschluss angemessen ist (sogenannte Angemessenheitsprüfung), das heißt, ob die geforderten Qualifikationen und die zukünftige Tätigkeit dem Hochschulabschluss entsprechen (z.B. kann man als Biologin keine Fachübersetzungen ausführen, wenn hierfür in der Stellenausschreibung nicht ausdrücklich ein Hochschulabschluss sowie Kenntnisse in Biologie/ Naturwissenschaften gefordert werden). Informationen darüber, was als eine angemessene Bezahlung für die verschiedenen Berufe gilt, erhalten Sie unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de>. Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis nur für eine Tätigkeit, die Ihrem Hochschulabschluss entspricht. Frühere Ausbildungen oder Tätigkeiten (etwa als Dolmetscherin während des Studiums) bleiben in der Regel unberücksichtigt.

Bei der Angemessenheitsprüfung wird auch der Lebenslauf angesehen. Eine Anfrage bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), wie sie zuvor erforderlich war, findet in der Regel nicht mehr statt, da die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung an Absolventen einer deutschen Hochschule nicht mehr der Zustimmung durch die ZAV bedarf.

Wenn die Prüfung der Ausländerbehörde ergibt, dass es sich um ein Ihrem Hochschulabschluss entsprechendes Stellenangebot handelt, kann die Ausländerbehörde zeitnah entscheiden und lediglich die Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels benötigt noch zusätzliche Zeit (siehe Nr. 2.2.7).

8.2.1.1 Trainee-Stellen

Sie können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG auch für eine Trainee-Stelle beantragen, sofern der Inhalt des Trainee-Programms, die Arbeitsbedingungen und der finanzielle Rahmen Ihrem Studienabschluss angemessen sind.

8.2.1.2 Teilzeitstellen

Auch hier gilt: Es kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG erteilt werden, wenn die Stelle dem Studienabschluss angemessen ist und Sie mit Ihrem Einkommen Ihren Lebensunterhalt sichern können. Als Untergrenze für den Lebensunterhalt gilt der aktuelle Regelsatz¹⁸ des Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) plus die tatsächlichen Kosten für Ihre Unterkunft (Miete und Nebenkosten) zuzüglich bestimmter Freibeträge in Höhe von mindestens 100 Euro, die Ihnen beim Bezug von Arbeitslosengeld II gewährt würden. Die genaue Berechnung des in Ihrem Fall notwendigen Mindesteinkommens erfolgt durch Ihre zuständige Ausländerbehörde.

¹⁸<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html>

8.2.1.3 Weiterbildung (Referendariat, Facharztausbildung etc.)

Wenn die praktische Ausbildung ein notwendiger Teil Ihrer Ausbildung ist, ohne den Sie Ihre Ausbildung nicht abschließen können (z.B. Zweites Staatsexamen), dann gilt sie als zustimmungsfreie Beschäftigung. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zur Weiterbildung nach § 17 AufenthG. Wartezeiten von mehreren Monaten zwischen Ihrem Ersten Staatsexamen und dem Beginn des Referendariats sind üblich und können aufenthaltsrechtlich überbrückt werden.

Wenden Sie sich mit der Bewerbung oder der Mitteilung über die Wartezeit an Ihre Ausländerbehörde. Bei Wartezeiten von mehr als einem Jahr sollten Sie eine Überbrückungsbeschäftigung z.B. als Lehrer/in an einer Privaten (Sprach-) Schule aufnehmen.

Für eine fachärztliche Weiterbildung benötigen Sie zunächst die erforderliche Approbation, die Sie beim Landesprüfungsamt für Heilberufe¹⁹ beantragen müssen, und können dann eine Aufenthaltserlaubnis zur Weiterbildung nach § 17 AufenthG erhalten.

Nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Weiterbildung können Sie nach § 17 Abs. 3 AufenthG für ein Jahr erneut eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche erhalten. Für den anschließenden Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gilt das unter 8.2.1 und 8.2.2 Dargestellte.

8.2.1.4 Leiharbeit (z.B. bei Zeitarbeitsfirmen)

Für eine Beschäftigung als Leiharbeiter/in wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

8.2.1.5 Jobwechsel

Ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung wird zunächst immer für eine konkrete Beschäftigung erteilt. Wenn Sie also Ihre Stelle wechseln möchten, müssen Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes vorsprechen und eine entsprechende Änderung Ihres Aufenthaltstitels beantragen. Dafür benötigen Sie wieder die unter Nr. 8.2.1 aufgelisteten Dokumente.

8.2.2 Aufenthaltserlaubnis für eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit

Als Hochschulabsolvent/-in können Sie sich auch selbstständig machen.

Für eine unternehmerische Tätigkeit können Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2a AufenthG zum Zweck der selbstständigen Tätigkeit beantragen, wenn die beabsichtigte selbstständige Tätigkeit einen Zusammenhang mit Ihren in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen erkennen lässt.

Auch für eine freiberufliche Tätigkeit etwa als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Architekt/Architektin oder Steuerberater/-in können Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG zum Zweck der freiberuflichen Tätigkeit beantragen. Sofern Sie für Ihre freiberufliche Tätigkeit besondere Erlaubnisse benötigen (wie z.B. eine Zulassung

¹⁹www.hamburg.de/landespruefungsamt/kontakt/116004/kontakt-lpa.html

durch die Rechtsanwalts- oder Architektenkammer), holen Sie diese bitte vorher ein oder lassen sich eine entsprechende Zusicherung geben.

Wenn Sie als Künstler freiberuflich tätig werden wollen, können Sie sich unter <http://www.hamburg.de/contentblob/2807058/data/freischaffende-kuenstler.pdf> über die besonderen Bedingungen informieren.

In beiden Fällen, ob Sie unternehmerisch oder freiberuflich tätig werden wollen, muss Ihre Tätigkeit dabei mindestens so viel Gewinn erwarten lassen, wie Sie für die eigenständige Sicherung Ihres Lebensunterhalts benötigen (Regelsatz des Arbeitslosengeld II nach dem SGB II plus die tatsächlichen Kosten für Ihre Unterkunft und mindestens 100 Euro für Freibeträge (siehe Nr. 8.2.1.2) sowie eine Kranken- und Pflegeversicherung).

Selbstständige und Freiberufler sind in Deutschland gesetzlich verpflichtet, eine ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung abzuschließen, deren Leistungsumfang etwa dem der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland entspricht. Vor Abschluss einer solchen Versicherung sollten Sie sich von einer unabhängigen Stelle wie etwa dem Studierendenwerk (siehe Nr.10.3) beraten lassen. Freiberufliche Künstler können sich in der Künstler-sozialkasse²⁰ versichern.

8.3 Familienangehörige

Ihre Familienangehörigen dürfen uneingeschränkt erwerbstätig sein (also selbstständig und unselbstständig als Arbeitnehmer), wenn sie selbst Freizügigkeit genießen oder wenn sie einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs nach den §§ 27 bis 36 AufenthG besitzen. Wenn Ihre Familienangehörigen über einen sonstigen Aufenthaltsstatus verfügen, so ergibt sich ihre jeweilige Berechtigung zur Erwerbstätigkeit aus den von der Ausländerbehörde ausgestellten Dokumenten (Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung).

²⁰ www.kuenstlersozialkasse.de/

9 Blick in die Zukunft – Dauerhafter Aufenthalt in Deutschland

9.1 EU-Bürger/-innen

Wenn Sie sich fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und dabei einen Freizügigkeitstatbestand nach § 2 FreizügG/EU erfüllt haben, also z.B. hier studiert und gearbeitet haben, können Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes die Ausstellung einer Daueraufenthaltsbescheinigung beantragen.

9.2 Nicht-EU-Bürger/-innen

Absolvent/-innen deutscher Hochschulen haben Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG, wenn sie

- eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit ausüben,
- seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 AufenthG besitzen (wenn Sie zwischendurch länger als 6 Monate ausreisen, wird die Zeit davor nicht mitgerechnet) und
- 24 Monate Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung geleistet haben.

Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU haben Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG

- nach 21 Monaten Beschäftigung als Hochqualifizierter, sofern sie über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 verfügen, wobei ein deutschsprachiger Studienabschluss zugleich als Nachweis dieser Sprachkenntnisse gilt,
- ansonsten (ohne entsprechende Sprachkenntnisse, etwa als Absolvent eines englischsprachigen Masterstudiengangs) nach 33 Monaten Beschäftigung als Hochqualifizierter,
- wobei Sie in den 21 bzw. 33 Monaten jeweils Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung geleistet haben müssen.

Für eine Niederlassungserlaubnis müssen Sie und ggf. Ihre Familie außerdem über ausreichenden Wohnraum verfügen und es dürfen keine Sicherheitsbedenken gegen Ihren dauerhaften Aufenthalt bestehen.

Nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland können Sie auch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG beantragen. Diese gilt in Deutschland als Niederlassungserlaubnis und ermöglicht es Ihnen ansonsten, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark) niederzulassen und dort zu arbeiten²¹. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie eine Aufenthaltserlaubnis für einen

²¹ Siehe dazu die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/?uri=URISERV%3A123034>

anderen Zweck als den der Aus- und Weiterbildung besitzen (also nicht nach §§ 16 oder 17 AufenthG), wobei die Aufenthaltszeit als Student/-in bis zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist angerechnet werden kann.

Die Niederlassungserlaubnis wie auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG müssen Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes beantragen.

9.3 Einbürgerung

Die Einbürgerung können Sie als Absolvent oder Absolventin einer deutschen Hochschule wegen der damit verbundenen besonderen Integrationsleistung bereits nach einem Aufenthalt von sechs Jahren in Deutschland beantragen. In Hamburg wird dabei der Aufenthalt während des Studiums komplett angerechnet. Sie dürfen allerdings keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG mehr besitzen, weil dieser studentische Aufenthaltstitel eine Einbürgerung ausschließt. Nähere Informationen zur Einbürgerung finden sie unter anderem hier: <http://einbuengerung.hamburg.de/>.

10 Nützliche Links und Adressen

10.1 Behörden in Hamburg

Zentrale Ausländerbehörde

Hier werden die von den deutschen Auslandsvertretungen übersandten Einreisevorgänge (Visa) geprüft.

Einwohner-Zentralamt

Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten

Hammer Straße 30 -34, 22041 Hamburg

Tel.: +49 (40) 428392233

Fax: +49 (40) 427939610

Internet: www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren

E-Mail: Service.Visa-Stelle@eza.hamburg.de

Hamburg Welcome Center

Hier können Sie nach Terminvereinbarung die Erteilung und Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragen, Ihren Wohnsitz anmelden und sich zu vielen Fragen des Lebens in Hamburg beraten lassen. Eine Terminvereinbarung ist auch über das Internet möglich.

Alter Wall 11, 20457 Hamburg

Tel: +49 (40) 428 28 0

Fax: +49 (40) 428 54 50 02

Internet: <http://welcome.hamburg.de/hamburg-welcome-center/>

E-Mail: info@welcome-center.hamburg.de

Behördenfinder der Stadt Hamburg

Adresse und Öffnungszeiten der Ausländerbehörde im zuständigen Bezirksamt erfährt man mit Hilfe des Behördenfinders im Internet: Als Suchbegriff „Aufenthaltsgenehmigungen, Studenten“ eingeben, danach die eigene Adresse.

www.hamburg.de/behoerdenfinder

Telefonischer Hamburg-Service

Hier erhalten Sie Auskünfte über Dienstleistungen Hamburgischer Behörden und anderer öffentlicher Institutionen.

Tel: +49 (40) 428 28 0

Arbeitsagentur Hamburg

Das behördeninterne Zustimmungsverfahren für Arbeitsgenehmigungen für Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten erfolgt nun hauptsächlich bei der ZAV, nur die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Hamburger Arbeitgebern erfolgt noch durch Hamburg.

Kurt-Schumacher-Allee 16, D - 20097 Hamburg

Tel: +49 (01801) 555111 (Arbeitnehmer) *

Tel: + 49 (01801) 664466 (Arbeitgeber) *

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

Internet: www.arbeitsagentur.de (>Partner vor Ort>Hamburg>Hamburg>Agentur>

E-Mail: Hamburg@arbeitsagentur.de

Einbürgerungsbehörde

Einwohner-Zentralamt

Einbürgerungsabteilung

Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg

Tel.: 040 42828-0

Fax: 040 42839-3544

Internet: www.hamburg.de/eza/einbuergung

E-Mail: StaatsangehuerndeEinbuerg@eza.hamburg.de

10.2 Sonstige Behörden

ZAV - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Das Arbeitsmarktzulassungsverfahren wird innerhalb der ZAV in sechs Teams durchgeführt, die sich an den Standorten Bonn, Duisburg, Frankfurt/Main und München befinden.

Diese Teams treffen seit 1. Mai 2011 die internen Zustimmungsentscheidungen zur Beschäftigung von Nicht-EU-Absolventinnen und -Absolventen.

Team 325 (für Hamburg)

Dahlmannstraße 23, 47169 Duisburg

Tel.: +49 (0228) 713 2000

Fax: + 49 (0203) 9907 279 238

Internet: www.arbeitsagentur.de>Über uns > Weitere Dienststellen > Zentrale Auslands- und Fachvermittlung > Arbeitsmarktzulassung (oder „ZAV“ in eine Suchmaschine eingeben)

E-Mail: ZAV-Duisburg.AE-Team325@arbeitsagentur.de

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet unter www.bamf.de umfassende Informationen zum Thema Migration nach Deutschland und hat verschiedene Aufgaben in diesem Bereich. Dazu zählt auch die Anerkennung von Forschungseinrichtungen nach der EU-Forscherrichtlinie.

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/ForschungsRecht/richtlinie-2005-71-eg.html>

10.3 Beratung auf dem Campus

Studierendenwerk Hamburg

Das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI des Studierendenwerks Hamburg bietet Informationen und persönliche Beratung zu Fragen rund um das Leben als ausländische/r Studierende/r in Hamburg und unterstützt Studierende und Studieninteressierte bei der Lösung von sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Problemen.

www.studierendenwerk-hamburg.de

10.4 Jobben

Stellenwerk (Jobbörse)

gemeinsame Online-Jobbörse der Uni Hamburg, der HAW Hamburg und der TU Hamburg-Harburg. Studierende und Absolvent/innen finden hier Jobs, einschlägige Praktika, das passende Angebot für die eigene Abschlussarbeit und später die erste Arbeitsstelle.

www.stellenwerk-hamburg.de

Informationen für Studierende zum Thema Jobben/Steuern/Sozialversicherung finden Sie hier:

www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=03311

ConAction

ConAction ist ein Projekt des Studierendenwerks Hamburg mit dem Ziel, sozial engagierte Studierende auf Jobsuche und Einrichtungen im Bildungs- und Sozialwesen zusammenzubringen. So entsteht eine wertvolle Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis.

www.studierendenwerk-hamburg.de

Deutsche Rentenversicherung

Sehr nützliche Broschüre „Tipps für Studenten: Jobben und studieren“ (PDF)

www.deutsche-rentenversicherung.de>Services -> Broschüren & mehr >Vor der Rente > unter „T“ wie Tipps.

10.5 Info und Beratung zum Studium

An jeder Hochschule gibt es ein International Office bzw. eine Abteilung für Internationales. Dort finden Sie Berater/innen für internationale Studierende, die Ihnen bei aufenthaltsrechtlichen und weiteren Fragen gerne weiterhelfen. Außerdem finden Sie weitere Beratungsstellen wie z.B.:

- Allgemeine Studienberatung
- Studienfachberatung
- Prüfungsämter
- AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss)
- ggf. Praktikumsbüro
- ggf. Sozialberatung
- Behindertenbeauftragte

Auf der Internetseite Ihrer Hochschule finden Sie die jeweiligen Kontaktinformationen.

www.uni-hamburg.de

www.haw-hamburg.de

www.tuhh.de

www.hcu-hamburg.de

www.hfmt-hamburg.de

www.hfbk-hamburg.de

10.6 Berufseinstieg

Mehrere Hochschulen bieten in ihren Career Centers Dienstleistungen wie diese für ihre Absolventinnen und Absolventen an:

- Berufliche Orientierung
- Karriereplanung
- Bewerbungstraining
- Erweiterung von Kompetenzen

www.uni-hamburg.de/careercenter

www.haw-hamburg.de/careerservice

www.tuhh.de/tuhh/uni/service/alumni-career-center.html

www.hfmt-hamburg.de/service/career-center/

www.hcu-hamburg.de/dialog/alumni/

10.7 Selbstständigkeit

- Handelskammer Hamburg: www.hk24.de
- H.E.I. Hamburger Initiative für Existenzgründungen und Innovationen
www.hei-hamburg.de
- LAWAETZ – Stiftung www.lawaetz.de
- Hamburg Innovation GmbH www.hamburg-innovation.de
- TuTech Innovation GmbH www.tutech.de/#1
- Innovationsstiftung Hamburg www.innovationsstiftung.de

- Gründungszentrum ENIGMA www.enigmah.de, www.garagehamburg.de
- Arbeitsgemeinschaft türkischer Unternehmer und Existenzgründer (ATU e.V.) www.atu-ev.de/existenzgruendung.html
- Unternehmer ohne Grenzen www.unternehmer-ohne-grenzen.de

10.8 Rechtsquellen

- Aufenthaltsgesetz www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html
- Aufenthaltsverordnung <http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/index.html>
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
- Freizügigkeitsgesetz/EU www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/index.html
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm
- Beschäftigungsverordnung www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/index.html
- Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverordnung www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaef-tigungsverordnung.pdf

11 Anlage

Liste der Mangelberufe nach § 19a Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaeftigungsverordnung.pdf, Anlage zur DA 2.02.201 (ausführlichere Darstellung der nachfolgenden Liste)

21. Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure

211. Physiker, Chemiker, Geologen und verwandte Berufe

2111 Physiker und Astronomen

2112 Meteorologen

2113 Chemiker

2114 Geologen und Geophysiker

212. Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker

2120 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker

213. Biowissenschaftler

2131 Biologen, Botaniker, Zoologen und verwandte Berufe

2132 Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftler und -berater

2133 Umweltwissenschaftler

214. Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation)

2141 Wirtschafts- und Produktionsingenieure

2142 Bauingenieure

2143 Umweltschutzingenieure

2144 Maschinenbauingenieure

2145 Chemieingenieure

2146 Bergbauingenieure, Metallurgen und verwandte Berufe

2149 Ingenieure, anderweitig nicht genannt

215. Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik

2151 Ingenieure im Bereich Elektrotechnik

2152 Ingenieure im Bereich Elektronik

2153 Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik

216. Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner, Vermessungsingenieure und Designer

2161 Architekten

2162 Landschaftsarchitekten

2163 Produkt- und Textildesigner

2164 Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner

2165 Kartografen und Vermessungsingenieure

2166 Grafik- und Multimediadesigner

221. Ärzte

2211 Allgemeinärzte

2212 Fachärzte

25. Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie

251. Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen

2511 Systemanalytiker

2512 Softwareentwickler

2513 Web- und Multimediaentwickler

2514 Anwendungsprogrammierer

2519 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt

252. Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke

2521 Datenbankentwickler und -administratoren

2522 Systemadministratoren

2523 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke

2529 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt

Ein Kooperationsprojekt zwischen der
Freien und Hansestadt Hamburg und
der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg



Hamburg

| Behörde für Inneres
und Sport



HAW
HAMBURG